



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **21/44/18.2G**

Vom **27.10.2021**

P201675

Ratschlag betreffend Teilrevision des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006;
Partnerschaftliches Geschäft

20.1675.02 / 20.1189.02, Bericht der BKK vom 20.09.2021

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.1675.01 vom 25. Mai 2021 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 20.1189.02 vom 6. September 2021, beschliesst:

1. Die Teilrevision des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität (Universitätsvertrag) wird genehmigt.
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Landrats des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel

Änderung vom 25. Mai 2021

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

vereinbaren:

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel ¹⁾ vom 27. Juni 2006 ²⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

§ 7a (neu)

Eigentümerstrategie

¹ Die Regierungen beschliessen und veröffentlichen unter Berücksichtigung der jeweiligen kantonalen Vorgaben eine gemeinsame Eigentümerstrategie für die Universität.

§ 21 Abs. 1

¹ Die Regierungen der Vertragskantone stellen die wirksame Aufsicht über die Universität sicher. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben, die sie durch übereinstimmende Beschlüsse wahrnehmen:

a^{bis}) **(neu)** Beschluss über die jährliche Aufteilung des verbleibenden Restdefizits gemäss § 33 Abs. 3;

§ 25 Abs. 1

¹ Der Universitätsrat

b^{bis}) **(neu)** definiert in Absprache mit dem Immobiliengremium die Immobilienstrategie der Universität;

b^{ter}) **(neu)** ist verantwortlich für die Bauherrenrolle bei Bauprojekten der Universität;

§ 32 Abs. 2 (geändert)

² Für einmalige Investitionen können die Vertragskantone der Universität Darlehen oder Garantien zur Verfügung stellen.

§ 33 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 3^{ter} (neu), Abs. 3^{quater} (neu)

³ Das Restdefizit wird auf der Basis der Vollkosten unter Abzug der Erträge der Universität einschliesslich der Beiträge der Vertragskantone gemäss Abs. 2 berechnet. Die Vertragskantone finanzieren das Restdefizit des jeweiligen Beitragsjahres nach Abzug eines Standortvorteils von 10% zu Lasten des Kantons Basel-Stadt. Sie teilen das verbleibende Restdefizit im Verhältnis ihrer von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) für das Vorjahr errechneten und publizierten Standardisierten Steuererträge (SSE) vor Ressourcenausgleich auf.

^{3bis} Die Regierungen überprüfen die Höhe des Standortvorteils bei erheblichen und langfristig wirkenden Änderungen der örtlichen Ansiedlung der Universität oder in Folge des Einflusses anderweitiger standortbezogener Parameter.

^{3ter} Sie überprüfen die Aufteilung des verbleibenden Restdefizits aufgrund der SSE, wenn sich der prozentuale Anteil eines Vertragskantons am verbleibenden Restdefizit über eine Leistungsperiode um mehr als 5 Prozentpunkte verändert.

^{3quater} Sie können den Parlamenten mit Vorlage des Berichts zum Globalbeitrag eine Änderung der Höhe des Standortvorteils gemäss Abs. 3^{bis} beziehungsweise eine Änderung der Aufteilung des verbleibenden Restdefizits gemäss Abs. 3^{ter} beantragen.

¹⁾ Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 13. 12. 2006 genehmigt. Der Grossratsbeschluss hierzu ist im Anhang zu finden.

²⁾ SG [442.400](#)

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Universität wendet einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Dabei beachtet sie die einschlägigen Regeln der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK).

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet die Universität Eigenkapital gemäss den Vorgaben der Regierungen der Vertragskantone.

² Erzielt die Universität einen Ertragsüberschuss, so wird dieser im Eigenkapital mittels Rücklagen oder freier Reserven auf die Folgejahre vorgetragen.

³ Die Leistungsperioden sind grundsätzlich ohne Verlust abzuschliessen.

§ 38 Abs. 4 (geändert)

⁴ Für per 31. Dezember 2006 vorhandene Mängel an Liegenschaften (zum Beispiel Asbest) bleibt der Kanton Basel-Stadt als Eigentümer direkt haftbar, sofern diese nicht durch die übliche Abnutzung oder den Gebrauch durch die Universität entstanden sind und es sich nicht um durch die Universität finanzierte Installationen handelt.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Vertragskantone tragen im Rahmen des Gesamtbudgets der Universität gemeinsam:

- a) **(neu)** die Mietabgeltungen für Liegenschaften im Eigentum eines Vertragskantons oder Dritter einschliesslich der Aufwendungen der Universität für den Mieterausbau und dessen Unterhalt;
- b) **(neu)** die Kosten des Unterhalts und von Veränderungen in Liegenschaften im Eigentum der Universität;
- c) **(neu)** die laufenden Kosten des Betriebs der von der Universität genutzten Liegenschaften und der Finanzierung der Liegenschaften im Eigentum der Universität.

² Investitionen werden grundsätzlich finanziert:

- a) **(neu)** bei Liegenschaften im Eigentum der Universität durch paritätische Beiträge, im Falle der Fremdfinanzierung paritätische Garantien der Vertragskantone;
- b) **(neu)** bei Liegenschaften im Eigentum eines Vertragskantons durch diesen selbst.

^{2bis} Die Regierungen können gemeinsame Investitionen in Liegenschaften für die Universität und Miteigentum der Vertragskantone daran prüfen.

³ Der Erwerb und der Neubau von Liegenschaften durch die Universität ausserhalb des Gesamtbudgets sowie die Veräusserung von Liegenschaften durch die Universität bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone. Die entsprechenden Kompetenzen der Parlamente bleiben gewährleistet.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Die Regierungen der Vertragskantone schliessen zur Ausgestaltung des Immobilienwesens eine Vereinbarung ab.

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert)

Mittelverwendung (Überschrift geändert)

¹ Die Universität führt eine separate Immobilienrechnung (Spartenrechnung) über alle Immobilienkosten. Die Immobilienrechnung wird im Jahresbericht ausgewiesen.

² Die Regierungen der Vertragskantone legen den Anteil des Globalbeitrags, der dem Immobilienwesen zugeführt wird, im Leistungsauftrag fest.

³ Der Universitätsrat entscheidet im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Universität über die Verwendung der dem Immobilienwesen zugeführten Mittel. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des Immobiliengremiums.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ Subventionen des Bundes für Investitionen der Universität fliessen in die Immobilienrechnung ein.

⁷ In der Vereinbarung gemäss § 39 Abs. 5 konkretisieren die Regierungen der Vertragskantone die Bestimmungen über die Immobilienrechnung.

§ 40a (neu)

Immobilienngremium

¹ Die Regierungen der Vertragskantone setzen gemeinsam mit dem Universitätsrat ein Fachngremium Immobilien (Immobilienngremium) ein.

² Das Immobilienngremium setzt sich paritätisch aus mindestens zwei Fachpersonen jedes Vertragskantons und der Universität zusammen. Die Leitung obliegt alternierend den Vertragskantonen.

³ Es berät den Universitätsrat und die Regierungen der Vertragskantone in strategie- und kostenrelevanten Immobilienngeschäften der Universität und gibt hierzu Empfehlungen ab. Es geniesst hierfür ein umfassendes Einsichtsrecht in sämtliche Immobilienngeschäfte der Universität.

⁴ Es sorgt für die Abstimmung und Koordination der Interessen zwischen den beiden Trägerkantonen und der Universität.

⁵ In der Vereinbarung gemäss § 39 Abs. 5 konkretisieren die Regierungen der Vertragskantone die näheren Bestimmungen über das Immobilienngremium.

§ 44 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 44a (neu)

Übergangsbestimmungen betreffend Auflösung des Immobilienfonds

¹ Im Hinblick auf die Auflösung des Immobilienfonds veranlassen die Regierungen der Vertragskantone die Durchführung einer externen Due Diligence-Prüfung bis Ende 2023.

² Über die Zuweisung der Mittel des Immobilienfonds an die Universität und die Vertragskantone entscheiden die Regierungen der Vertragskantone nach Vorliegen der Ergebnisse der Due Diligence-Prüfung.

Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente der Vertragskantone sowie der Annahme in einer allfälligen Volksabstimmung am 1. Januar 2022 in Kraft.

Liestal, den 25. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

Basel, den 25. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident: Beat Jans

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl